## **Landesbibliothek Oldenburg**

## Digitalisierung von Drucken

# Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 24 (1877)

33 (16.8.1877)

<u>urn:nbn:de:gbv:45:1-575735</u>

# Oldenburgisches

# Gemeinde Blatt.

Ericheint wochentlich : Donnerstage. Biertelfahr. Pranumer .- Preis: 803.

1877. Donnerstag, 16. August. 19. 33.

### Gefundene Gachen.

1 Kleidschoß, 1 kleiner Korb, 1 Schirmfutteral, 1 Kin-

Bekanntmachungen.

1) Der Beschluß des Stadtraths vom 24. Juli d. J., betreffend einen mit dem Oberrevisor Schwende als Besitzer der früher Mehrens'schen Gründe auf den Dobben abgeschlossenen Landtausch, liegt vom incl. 14. bis 28. d. M. auf dem Rathhause zur öffentlichen Einsicht und zu etwaigen Erklärungen Seitens der Gemeindebürger offen.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1877 August 10. v. Schrenk.

2) Das Repartitions, und Hebungs-Register einer im fünftigen Monat an den Stadtcämmerer Sonnewald zu entrichtenden Umlage im 6monatlichen Betrage der Grund- und Gebäudesteuer liegt vom 14. bis 27. d. M. auf dem Nathhause öffentlich aus.

Oldenburg, aus dem Borftande der Schulacht II. im

Stadtgebiet Oldenburg, 1877 August 9.

v. Schrenck.

3) Das Repartitions und Hebungs-Register einer im künftigen Monat an den Cämmerer Sonnewald zu entrichtenden Umlage zur Casse der Schulacht Bürgerfelde für das Rechnungsjahr 1877/78 im 5/12 Betrage der jährlichen Grundund Gebäudesteuer liegt vom 14. dis 27. d. M. auf dem Rathhause öffentlich aus.

Olbenburg, aus bem Borftande ber Schulacht Bürgerfeld,

1877 August 9.

v. Schrenck.

4) Dem landwirthschaftlichen Publikum der Stadtgemeinde zur Nachricht, daß eine getreue Nachbildung des gefährlichen Feindes der Landwirthschaft, des sog. Colorados oder Kartofs



felkäfers in seinen verschiedenen Entwickelungsstufen, in der Registratur des Stadtmagistrats besichtigt werden kann. Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate 1877 August 11. v. Schrenck.

Hebersicht

über die im Bezirke der Stadt: und Landgemeinde Oldenburg im Monat Juli 1877 borgekommenen Cheschließungen Geburten und Sterbefälle.

1. Cheschließungen.

	1.	edelmire	bunf	jen.				
				Sto	adtgem.	Landgem.		
Geschlossene	Ehen im	Ganzen .			10	4		
Darunter waren Cheschließungen in benen								
Mann und	Frau nod	h nie verheir	athet		10	4		
Mann Witt	wer. Frai	i ledig						
Mann ledia.	Frau N	Bittwe						
Mann ledig, Frau Wittwe — — — — — — — — — — — — — — —								
Mann ober								
		ngelisch			7	4		
Mann und	Fran fath	jolisch			1	4		
		ist						
Mann chan	rolifet To	can fathalish						
Mann evang Mann fatho Mann christl	yerry, or	an anamarify						
Mann chuist	risk Turn	u evangerija	: x		2			
Mann with	nu, grau	mat artifu	ia) .		ATT SAIN			
Mann majt	arthua,	Frau christl	ich .			action and		
Wann uno	Frau nia	et christlich.				TIME IN THE		
		2. Gebut	rten.					
			MANAGES STORY					
				Sto	abtgem.	Landgem.		
		überhaupt.		Sto	abtgem. 42	Landgem. 24		
	Geborener	überhaupt.		10.7	42	24		
Anzahl der Darunter	Geborener waren:	überhaupt. 11 überhaupt		10.7	42	24		
Anzahl der Darunter Einfache Ge	Geborener waren: burten un	überhaupt. 11 überhaupt		10.7	42 45	24 24		
Anzahl ber Darunter Einfache Ge Mehrlings-E	Geborener waren : burten un deburten .	überhaupt . 11 überhaupt 12 Geborene		10.7	42 45 39 3	24 24		
Anzahl ber Darunter Einfache Ge Mehrlings-E Geborene be	Geborener waren: burten un deburten . rfelben .	überhaupt. n überhaupt 1d Geborene		10.7	42 45 39 3 6	24 24 24 —		
Anzahl ber Darunter Einfache Ge Mehrlings-E Geborene der	Geborener waren: burten un beburten . rfelben . Knaben	überhaupt. 11 überhaupt 12 Geborene		10.7	42 45 39 3 6 23	24 24 24 — — 10		
Anzahl ber Darunter Einfache Ge Mehrlings-G Geborene be	Geborener waren: burten un deburten. rfelben. Knaben Mädchen	überhaupt. 11 überhaupt 12 Geborene		10.7	42 45 39 3 6 23 22	24 24 24 — 10 14		
Anzahl ber Darunter Einfache Ge Mehrlings-G Geborene de	Geborener waren: burten un deburten . rfelben . Knaben Mädchen lebend /	überhaupt . n überhaupt id Geborene		10.7	42 45 39 3 6 23 22 23	24 24 24 — 10 14 10		
Anzahl ber Darunter Einfache Ge Mehrlings-E Geborene der	Geborener waren: burten undeburten. rfelben. Knaben Wädchen lebend ( geboren)	überhaupt . n überhaupt id Geborene			42 45 39 3 6 23 22 23 21	24 24 24 — 10 14		
Anzahl ber Darunter Einfache Ge Mehrlings-G Geborene der	Geborener waren: burten undeburten . rfelben . Anaben Mädchen lebend   geboren   todt	überhaupt . n überhaupt id Geborene		10.7	42 45 39 3 6 23 22 23 21	24 24 24 — 10 14 10		
Anzahl ber Darunter Einfache Ge Mehrlings: G Geborene de	Geborener waren: burten undeburten . rfelben . Knaben Mädchen lebend (geboren ( todt (geboren )	überhaupt . n überhaupt nd Geborene			42 45 39 3 6 23 22 23 21 -	24 24 24 — 10 14 10 14		
Anzahl ber Darunter Einfache Ge Mehrlings: G Geborene de	Geborener waren: burten undeburten . knaben Mädchen lebend (geboren lebend (geboren lebend (geboren lebend (geboren lebend (geboren (gebor	überhaupt . n überhaupt id Geborene			42 45 39 3 6 23 22 23 21 1 20	24 24 24 ——————————————————————————————		
Anzahl ber Darunter Einfache Ge Mehrlings: G Geborene de	Geborener waren: burten un deburten . rfelben . Rnaben Mädchen lebend (geboren lebend (geboren lebend (geboren lebend (geboren lebend (geboren )	überhaupt . n überhaupt id Geborene . Rnaben . Mädchen . Rnaben . Mädchen . Mädchen .			42 45 39 3 6 23 22 23 21 -	24 24 24 — 10 14 10 14		
Anzahl ber Darunter Einfache Ge Mehrlings-G Geborene der	Geborener waren: burten undeburten . knaben Mädchen lebend (geboren lebend (geboren lebend (geboren lebend (geboren lebend (geboren (gebor	überhaupt . n überhaupt id Geborene			42 45 39 3 6 23 22 23 21 1 20	24 24 24 ——————————————————————————————		

Unehelich geboren	lebend geboren todt geboren	Rnaben . Mäbchen . Knaben . Mäbchen .	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·		S · · · ·	tabtgem. 3 3 —	Landgem.		
3. Sterbefälle.									
Todtge Verstorbene unter 5 Ja Ledi Verheir Verwitt	aufgefunde Männlich Weibliche borne E Kinder ( ahre alt ( ge	ene Leichen . he Gestorbene Elestorbene Rnaben . Mädchen . Rnaben . Mädchen . Männlich . Weiblich . Männlich . Weiblich . Männlich . Weiblich . Männlich .			St	abtgem.  41  — 16 25 — 1 3 9 14 6 5 1 5 —	2 9 6 — 2 1 5 1 3 4 1 1 —		
Geschie	dene {	Weiblich .				1			
Olbenburg, 8. August 1877. Der Standesbeamte. Behncke.									

Da der bisher zur Aufstellung von Schaububen, Carouffels 2c. benutzte Plat am Stauwall Seitens der Größt. Haussfideicommiß-Direction in freundliche Parkanlagen verwandelt und somit für den erstgedachten Zweck nicht weiter disponibel ist, der Waffenplatz zur Befriedigung aller Reflectanten nicht ausreicht und sonstige passende Plätze, über welche die Stadt zu verfügen hat, nicht vorhanden sind, so hat der Stadtmagistrat beschlossen, fortan bei den Kramermärkten sämmtliche Schaububen, Caroussels 2c. ihren Stand auf dem Pferdemarktsplatze anzuweisen. Ein Gleiches steht den Schenkbuden bevor, da der Marktplatz für sie keinen Raum bietet und es für unzuträglich erachtet wird, denselben wiederum Plätze an der Gartenstraße einzuräumen.

Das Torfstatut und bessen Handhabung äußern bereits eine sehr wohlthätige Wirkung. Denn während früher von dem mit der Messung betrauten Officialen vielsach bei den

in die Stadt gebrachten Ladungen Untermaaß gefunden wurde, kommt dies jetzt nur noch in vereinzelten Fällen vor. Hoffentlich gelangen wir noch einmal dahin, daß der Messer überall kein Untermaaß mehr antrifft.

## Der im verstossenen Jahre mit dem Fabrikanten W. Fortmann neuabgeschlossene Vertrag, betr. die Beleuchtung der Stadt mit Gas,

wird in weiteren Kreisen interefsiren. Wir laffen benselben baher, so wie er zu Recht besteht, nachstehend folgen:

§ 1.

Gegenstand und Umfang ber Unternehmung.

Der Unternehmer übernimmt für die Zeit vom 1. März 1876 bis zum 20. August 1903 die Beleuchtung der Stadt Oldenburg mittelst Gas.

Er verpflichtet sich, bis zum 1. August 1878 zu den gegenwärtig vorhandenen 279 öffentlichen Laternen mittelst Ausdehnung des Röhrennetzes 137 neue hinzuzufügen, so daß am 1. August 1878 die Gesammtzahl der öffentlichen Laternen 416 beträgt.

Er verpflichtet sich ferner, die 137 neuen Laternen nach näherer Anweisung des Stadtmagistrats aufzustellen; jedoch wird dabei bestimmt, daß die durchschnittliche Entfernung dieser Laternen von einander 45 Meter betragen soll.

Der Unternehmer ist verpflichtet, sowohl öffentliche Gebäude, als auch Brivativohnungen, welche an den mit Gasröhrenleitung versehenen Straßen und Plätzen liegen, auf Verlangen mit Gas zu versehen.

8 2.

Wann eine Ausdehnung der Gaserleuchtung ver = langt werden fann.

Bom 1. August 1878 an kann die Stadt Oldenburg eine weitere, die vorgängige Ausdehnung des Köhrennetzes erfordernde Bermehrung der öffentlichen Laternen über die Zahl 416 hinaus ohne Zuschuß nur dann verlangen, wenn der jährliche Gesammtverbrauch an Gas in der Stadt den Betrag von 416,000 Kubikmetern übersteigt, und zwar dann auf je volle 1000 Kubikmeter des Mehrverbrauchs eine weitere Laterne; sonst aber, falls oder so weit ein solcher Mehrverbrauch nicht Statt sindet, muß von der Stadt so lange, dis derselbe eintritt, ein jährlicher Zuschuß von 10 M. für jede weitere Laterne geleistet werden.

Auch für diese Ausdehnung gilt übrigens die Bestimmung, daß die durchschnittliche Entfernung der weiter anzulegenden

Laternen 45 Meter betragen foll.

Eine Vermehrung der öffentlichen Laternen innerhalb des bestehenden Röhrennetzes kann seitens der Stadt jederzeit ohne Zuschuß verlangt werden. Die derart neu angelegten Laternen sollen auf die in vorstehender Bestimmung entscheidende Zahl 416 nicht angerechnet werden.

#### § 3.

### Leuchtstoffe.

Für die Zubereitung des Gafes find nur die befferen

beutschen ober englischen Gaskohlen zu verwenden.

Die Verwendung eines anderen Materials zur Gaserzeus gung an der Stelle der Steinkohlen bedarf der Genehmigung des Magistrates, welche ertheilt werden soll, falls keine polizieilichen Gründe entgegenstehen und die Güte des aus der artigem Material gewonnenen Gases derzenigen des aus den besseren deutschen oder englischen Gaskohlen bereiteten in keiner Weise nachsteht, und dasselbe den sonstigen contractlichen Bestimmungen entspricht.

#### § 4.

Aufgrabungen und Röhrenlegung.

Während der Dauer des Vertrages ist der Unternehmer befugt, in ben Straßen und Plätzen der Stadt durch seine Werkleute überall die nöthigen Aufgrabungen zur Legung und Unterhaltung der das Gas leitenden und vertheilenden Röhren jeder Art, ohne Ausnahme, auf seine Kosten und Gefahr bewerkstelligen zu lassen, unterwirft sich dabei jedoch der Aufsicht und den Anordnungen des Stadtmagistrats. Die durch solche Aufgrabungen verursachten Beschädigungen von öffentlichen oder Brivatgebäuden, Kanälen, Wafferleitungen und andern Einrichtungen bleiben zur Last bes Unternehmers. Diejenigen Theile des Straßenpflasters, welche bei Legung ber Leitungsröhren, dem Setzen der Laternenpfähle und bei vorfallenden Reparaturen aufgebrochen werden, hat der Unternehmer unter Aufsicht des Stadtmagistrats auf seine Kosten wieder herzustellen und für die Güte und Dauerhaftigkeit dieser Arbeiten 1 Jahr einzustehen. Es bleibt dem Stadtmagistrat das Recht vorbehalten, falls der Unternehmer dieser Berpflichtung nicht oder nicht gehörig nachkommt, das Straßenpflaster selbst wieder herstellen und die Kosten ohne Weiteres von dem Unternehmer einziehen oder an den zu leiftenden Zahlungen abziehen zu zu lassen. Bon der Vornahme der obgedachten Aufgrabungen

und Herstellungen auf öffentlichen Straßen und Plätzen ift bem Stadtmagistrat bei bem Beginn ber Arbeit Anzeige zu machen.

\$ 5.

Vorbehalt für die erste Legung der Hauptröhren. Der Unternehmer hat 8 Tage vor dem Beginn der Weiterführung des Röhrenspstems einen Plan einzureichen, aus welchem die Hauptrichtung der Röhren zu ersehen ist. Es soll dem Unternehmer gestattet sein, die Leitungen in der dort verzeichneten Weise auszuführen, wenn vom Stadtmagistrat nicht eine Uenderung angeordnet wird.

8 6

Material, Stärfe und Dimenfion ber Röhren.

Die Hauptleitungsröhren müssen von gegossenem Eisen sein und eben so, wie die kleinen, das Gas zu Tage fördernden Röhren, sowohl hinsichtlich ihrer Lage, als der Art, wie diese verschiedenen Röhren unter sich verbunden sind, allen Anforderungen entsprechen, welche der Stadtmagistrat in Rücksicht auf die Sanität und öffentliche Sicherheit und zur Bermeidung öfter wiederkehrender Aufgrabungen vorzuschreiben für gut sinden wird. Namentlich hat der Unternehmer jedes einzelne Stück der Röhren vor dessen Legung mittelst einer Luftz oder Wasser-Druckpumpe den gewöhnlichen Proben zur Ermittelung seiner Dichtigkeit zu unterwerfen, und soll es dem Stadtmagistrate freistehen, diese Proben controlliren zu lassen.

Rückslicht der Dimensionen, sowohl der Hauptleitungsröhren, als der kleinern Röhren, welche das Gas zu Tage
fördern, behält sich der Stadtmagistrat die Prüfung und Ertheilung der Zustimmung vor, wobei derselbe jedoch die allgemein üblichen Dimensionen zu überschreiten nicht verlangen
wird. Uebrigens ist die gesammte Anlage so einzurichten, daß
sie nicht blos dem muthmaßlichen jetzigen, sondern auch einem
fünstigen größeren Bedürfnisse wöllig genügen kann.

8 7

Vorschriften wegen der Arbeiten auf öffentlichem Grunde.

Alle Arbeiten auf öffentlichem Grunde sind nach einem vorzulegenden Plane und ertheilter Zustimmung des Stadtmagistrats in der Art vorzunehmen, daß der Verkehr möglichst wenig leide, auch wenn dadurch die Ausführung kostspieliger wird; auch sollen diese Arbeiten so beschafft werden, daß jede Gefahr und Beschädigung für das Publikum vermieden wird.

§ 8.

Störungen ber Gasleitungen.

Wenn Arbeiten an den öffentlichen Straßen und Plätzen vorgenommen werden sollen, wodurch die Gasleitungsröhren beschädigt werden könnten, so wird der Stadtmagistrat den Anternehmer der Gasbeleuchtung hiervon vorher benachrichtigen und seinerseits Sorge tragen, daß diese Arbeiten mit Rücksicht auf die Gasröhren so vorsichtig ausgeführt werden, als wenn

diese Röhren Eigenthum der Stadt waren.

Wenn öffentliche Arbeiten, als Neubau von Brücken oder deren Reparatur, Veränderungen, Ausbesserungen oder Umbau von Straßen, oder was sonst an öffentlichen Arbeiten vorgenommen werden mag, eine Verlegung der Gasröhren oder Maßregeln zur Sicherstellung derselben oder Versetung einzelner Laternen erforderlich machen, so ist der Unternehmer verpflichtet, dies auf seine Kosten zu bewerkstelligen. Sind die Arbeiten der Art, daß dadurch die Beleuchtung an einer Stelle unterbrochen werden dürste, so soll der Unternehmer womöglich 14 Tage vor Ansang der Arbeiten davon in Kenntniß gesetzt werden, damit von seiner Seite zeitig auf Mittel, jene Unterbrechung zu verhindern, Bedacht genommen werden kann.

In diesen, wie in anderen unvorhergesehenen Fällen, welche theilweise und momentane Unterbrechungen der Beleuchtung durch Gas veranlassen, hat der Unternehmer dafür zu sorgen, daß an den betreffenden Stellen, so lange es erforderslich ist, die Gasbeleuchtung durch eine anderweitige, dem Stadtmagistrate genügend erscheinende Beleuchtung ersetzt werde, ohne daß hierfür eine besondere Vergütung in Anspruch genommen

werden fann.

Reine Gewähr für Beschädigungen von Seiten der Stadt.

Wegen irgend welcher zufälliger ober durch britte verschulbeter Beschädigungen ber Anstalt kann die Stadt auf Schaden-

ersat nicht in Unspruch genommen werden.

Dasselbe gilt, wenn durch Arbeiten, welche nicht städtische Behörden oder Privatpersonen nach erfolgter Ermächtigung seitens des Magistrats vornehmen lassen, eine momentane Begräumung der das Gas leitenden Köhren oder anderer Theile des Beleuchtungsapparats erforderlich wird. In diesen Fällen soll die Wegräumung sowohl als die Wiederherstellung nur von den Werkleuten des Unternehmers und auf Kosten desjenigen Theils geschehen, in dessen Interesse die Arbeit ausgesführt wird.

Der Stadtmagistrat erklärt, bei Beschädigungen des zur öffentlichen Beleuchtung erforderlichen Apparats, als Laternen-

und Röhrenleitungen, zur Erlangung bes Thäters behülftich zu sein und seine Officianten anzuweisen, diese Gegenstände in ähnlicher Weise zu überwachen, als wenn es städtisches Eigenthum wäre, ohne sich dadurch irgendwie zu einer Entschädigung aus städtischen Mitteln zu verpflichten.

§ 10.

Feuer: und baupolizeiliche Aufsicht. Die Fabrik, die Gasreservoire, sowie überhaupt das gesammte Unternehmen stehen unter Aufsicht der zuständigen Behörden. Der Unternehmer ist in dieser Beziehung den Verfügungen derselben in obrigkeitlicher, seuer- wie baupolizeilicher

fügungen derselben in obrigkeitlicher, seuer- wie baupolizeilicher Hinschaft, sowie überhaupt den bestehenden Verordnungen wegen Feuersgefahr und öffentlicher Sicherheit unterworfen. Von den Behörden geforderte Aufklärungen sind unweigerlich zu geben.

Gine Berlegung ber Gasanstalt außerhalb bes Diftricts

ber Stadt bedarf ber Genehmigung bes Magistrats.

§ 11.

Welche Kosten dem Unternehmer zur Last fallen. Die Kosten der erforderlichen Erweiterung der Gasanstalt, der etwa nothwendig werdenden Aenderung, Versetung ober Verlegung und der Unterhaltung des zur Erleuchtung erforderlichen Apparats, die Legung der Leitungs: und Vertheilungs: Nöhren, die Anschaffung der Candelaber, Laternenarme und neuer Laternen, die Aufstellung und Anheftung derselben, überhaupt alle durch die Aussührung des Erleuchtungsspstems herzbeigeführte Ausgaben, einschließlich der Besoldung des Anzündespersonals, fallen dem Unternehmer zur Last. Bei Erleuchtung öffentlicher Gebäude und Privativohnungen hat der Unternehmer die Anlage, welche sein Eigenthum bleiben muß, dis an die Grenze des Grundstücks zu beschäffen.

Eine Bereinbarung wegen der Kosten dieser Anlage bleibt dem Unternehmer mit den Betheiligten zu treffen vorbehalten.

Die der Stadt gehörenden Candelaber werden, soweit sie sich zur Gasbeleuchtung eignen, von dem Unternehmer zu einem dem Werthe entsprechenden Preise übernommen.

Der Unternehmer verpflichtet sich, die Gasanstalt mit einer

anständigen Befriedigung zu versehen.

Zum Zwecke ber Regulirung der Abwässerungs : Verhältnisse durch Anlegung eines unterirdischen Canals in der Bahnhofsstraße ist der Unternehmer bereit, die Kosten der Anlegung eines solchen unterirdischen Canals in der Strecke der Bahnhofsstraße von Klävemanns Gründen an seinen eigenen Gründen entlang dis zur Kosenstraße und quer durch die letztere zu tragen. (Schluß folgt.)

Berantwortlicher Redacteur Oberbürgermeister v. Schrend. Drud und Berlag von Gerh. Stalling in Oldenburg.